

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteil.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Aufhebung der Übergangsfristen am Arbeitsmarkt und flankierendem Maßnahmenpaket

eingbracht im Zuge der Debatte über "Neue Impulse der Beschäftigungs- und Wachstumspolitik in der EU und in Österreich"

Durch den EU-Beitritt der zehn neuen Länder am 1. Mai 2004 entstanden in den alten EU-Ländern erhebliche Ängste, dass durch die neuen Nachbarn eine unerwünschte Lohnkonkurrenz und Lohndumping durch Migration von Arbeitskräften entstehen könnte.

Das erklärte Ziel der EU und des Binnenmarktes ist es, die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewährleisten. Bis jedoch diese im vollen Umfang in Kraft getreten ist, gibt es sogenannte Übergangsregelungen und Beschränkungen. Dazu gehören auch sensible Dienstleistungsbereiche (Baugewerbe samt verwandter Branchen, gärtnerische Dienstleistungen, Reinigungs- und Sozialdienste sowie Sicherheitsdienste), die durch eine Übergangsfrist geschützt sind.

In den Beitrittsverträgen wurde eine 7-jährige Übergangsfrist vereinbart. Diese soll die legale Verdrängung durch kostengünstigere Anbieter aus den zukünftigen neuen Mitgliedsländern verhindern.

1. Phase (zweijährig)

Innerhalb des Zeitraumes bis 1. Mai 2006 gibt es eine „Schutzklausel“, währenddessen die Freizügigkeit ausgesetzt ist. Dies bedeutet, dass StaatsbürgerInnen der neuen Mitgliedsstaaten für eine Beschäftigung in Österreich weiterhin die erforderliche Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz benötigen.

2. Phase:

Vor Ablauf der ersten Phase sind die eingeschessenen Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen einer förmlichen Mitteilung die EU-Kommission

darüber zu unterrichten, ob sie die Freizügigkeitsbeschränkungen der ersten Phase für weitere drei Jahre weiterführen wollen. Die österreichische Bundesregierung hat delikaterweise im Weissbuch zur Ratspräsidentschaft bereits die Verlängerung der Übergangsfristen bis 2009 angekündigt.

3. Phase:

„Altmitgliedstaaten“, für die nach fünf Jahren immer noch nationale Beschränkungen gelten, müssen der EU-Kommission förmlich mitteilen, dass sie diese Beschränkungen noch weitere zwei Jahre aufrechterhalten wollen. Dies ist nur zulässig, wenn ein Mitgliedstaat eine schwerwiegende Störung des Arbeitsmarktes nachweisen kann. Es besteht eine Begründungspflicht der Europäischen Kommission gegenüber. Die neuen Beitrittsländer konnten für sich insbesondere folgende Zusatzregelungen erreichen:

- Sie können – sofern sie es wünschen – spiegelbildliche Beschränkungen einführen.
- Die neuen Mitgliedstaaten haben eine Bemühensklausel der EU-15 durchgesetzt. Dies bedeutet, dass die EU-15 Länder ab sofort, jedenfalls aber innerhalb der Übergangsfrist eine schrittweise Liberalisierung vornehmen müssen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Aufrechterhaltung der Übergangsfristen Schwarzarbeit insbesondere in den betreffenden Branchen auf hohem Niveau erhalten haben, bzw., dass von den Betroffenen Umwege über die Gründung eines Unternehmens und die Arbeit als Scheinselbständige genommen werden. Es bestehen inzwischen bis zu 30 verschiedene Beschäftigungstypen - nach Beschäftigung, Qualifikation etc. - nicht zuletzt aufgrund zahlreicher bilateraler Abkommen und verschiedener EU-Bestimmungen. Dies setzt den Arbeitsmarkt weiterhin stark unter Druck. Eine Aufhebung der Übergangsfristen bei gleichzeitiger Umsetzung entsprechender flankierender Maßnahmen stellt daher eine attraktive Alternative dar, die insbesondere angesichts zusammenwachsender Märkte in Europa und der Situation Österreichs als größtem Beitrittsgewinner, mehr als geboten erscheint.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die Abgabe einer formellen Erklärung gegenüber der Kommission zur Verlängerung der Übergangsfristen am Arbeitsmarkt zu verzichten und gleichzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschäftigungsverhältnisse „neuer Selbständiger“ und die prekären Arbeitsverhältnisse von Menschen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU durch Regelarbeitsverhältnisse zu ersetzen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, wirksame Maßnahmen gegen Schwarzarbeit und Schwarzunternehmertum zu setzen.

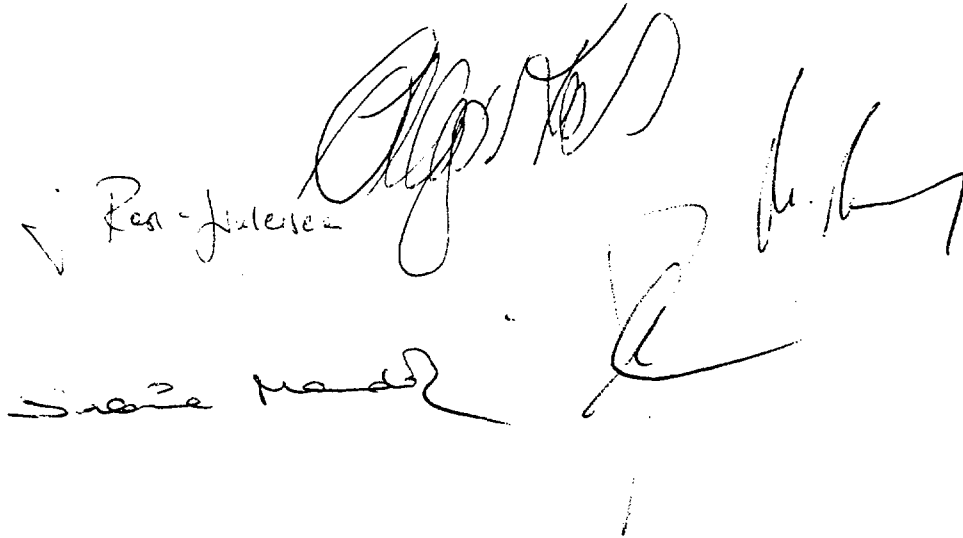
Die Bundesregierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit der Aufhebung der Übergangsfristen am Arbeitsmarkt folgende konkrete Maßnahmen zu setzen:

- 1) Prekäre Arbeitsverhältnisse wie ErntehelferInnen, Saisoniers, PraktikantInnen aus dem EU-Ausland sind durch regulären Zugang zum Arbeitsmarkt für die Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten und die Anwendung der Kollektivverträge auch auf diese Gruppe zu ersetzen.
- 2) Die Kontrolle des österreichischen Arbeitsmarktes ist intensiv durchzuführen und der Schwarzarbeitsmarkt insbesondere im Bau- und Pflegebereich damit abzuschaffen.

- 3) In Österreich ist ein Mindestlohn zu definieren, der ausreichendes Einkommen garantiert.

- 4) Österreich regt bis spätestens Ende Juni 2006 eine europaweite Initiative für die Einführung von Mindestlöhnen in allen EU-Mitgliedstaaten an.

Res-Interesse
S. 12

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a checkmark followed by the text 'Res-Interesse'. Below this, there are two more lines of handwriting, one of which appears to be 'S. 12'. To the right of these, there are several large, stylized signatures and initials, including one that looks like 'M. J.' and another that looks like 'K. H.'.